

Kinderschutz - Konzept

für dasgute.haus eG

Stand: 15.09.2025

Inhalt

1. Einleitung
2. Gesetzliche Grundlage
 - 2.1. Kinderrechte und Kinderschutz in dasgute.haus
 - 2.2. Begriffsklärung: Kindeswohlgefährdung
3. Verankerung des Schutzes von Kindern im Leitbild der Einrichtung
4. Präventiver Kinderschutz
 - 4.1. Mindeststandards zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt
 - 4.1.1. Führungszeugnis
 - 4.1.2. Selbstverpflichtung
 - 4.2. Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeitende
 - 4.3. Präventionsangebote für Familien
5. Intervenierender Kinderschutz
 - 5.1. Gefährdungseinschätzung bei Vermutungen von Kindeswohlgefährdungen
 - 5.1.1. Notfallplan im Verdachtsfall
 - 5.1.2. Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung
 - 5.1.3. Ansprechpersonen und Zuständigkeiten in Fragen Kinderschutz
 - 5.1.4. Meldung besonderer Vorkommnisse
 - 5.2. Verhaltensleitlinien (Verhaltensampel)
 - 5.3. Beschwerdeverfahren (intern und extern) für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

Anlage

Gesetzestexte

Verlaufsdokumentation | Vorlage



1. Einleitung

Dieses Schutzkonzept ist gültig für dasgute.haus eG und hat das Ziel, insbesondere Schutzbedürftige und Anvertraute vor Übergriffen und psychischer sowie physischer Gewalt zu schützen, bzw. nach erfolgten Übergriffen zu begleiten und eine sichere Umgebung wiederherzustellen. Darüber hinaus soll es Orientierung bieten und aufzeigen, wo Hilfe geholt werden kann und welche Einrichtungen wann zuständig sind.

Als Familienzentrum spielt die Einrichtung insbesondere im Bereich des präventiven Kinderschutzes eine wichtige Rolle.

2. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage im Kinderschutz bildet der § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, der das Vorgehen im Verdachtsfall regelt.

Weitere gesetzliche Grundlage ist das Bundeskinderschutzgesetz, dessen zentraler Artikel 1 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ sowohl die Prävention als auch die Intervention in Kinderschutzfällen regelt und die Akteure im Kinderschutz stärkt.

Beide Gesetzestexte finden sich im Anhang.

2.1. Kinderrechte und Kinderschutz in dasgute.haus

Als Familienzentrum ist die Förderung von Demokratie, das Bewusstsein von Kinderrechten und der Schutz der Schwachen und Schutzbedürftigen eine wichtige Aufgabe für dasgute.haus.

Da wir sowohl in unseren offenen, als auch in den Kursangeboten viel Kontakt zu Kindern und Familien haben, bekommen wir als Mitarbeitende Einblick in deren Lebenswelt mit den entsprechenden Herausforderungen. Als Unterstützerin von Familien möchten wir mit diesen sensibel umgehen und unsere Mitarbeiter dazu befähigen, Ansprech- und Vertrauenspersonen sowohl für Kinder als auch für Eltern zu sein.

Alle festangestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter bekommen daher eine Handreichung ausgehändigt, die für das Anliegen sensibilisiert und einen möglichen Umgang mit verschiedenen auffälligen Situationen und Äußerungen darstellt.

Für Fragen, Auffälligkeiten und Verunsicherung wurde Vorstandsmitglied Agnes Model als Vertrauensperson benannt, die sowohl von Mitarbeitenden als auch von Familien angesprochen und zur Unterstützung hinzugebeten werden kann.

Für pädagogische Fragen sowie spezifische Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung steht die pädagogische Fachkraft zur Verfügung.



2.2. Begriffsklärung: Kindeswohlgefährdung

In diesem Konzept sowie in den entsprechenden Gesetzestexten ist immer wieder die Rede von Kinderschutz und Kindeswohl, sowie die Gefährdung desselben.

In dem für den Kinderschutz zentralen Paragraphen, dem § 8a SGB VIII, ist festgelegt, dass das Jugendamt tätig werden muss, wenn es gewichtige Hinweise dafür gibt, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Der Begriff "Kindeswohl" ist dabei kein klar definierter Begriff, sondern ein so genannter "unbestimmter Rechtsbegriff", der der Auslegung bedarf. Inwiefern dieses nicht näher definierte Wohl dementsprechend gefährdet sein kann, muss von Fachkräften unter Hinzuziehung speziell dafür ausgebildeter Personen ("insoweit erfahrene Fachkraft") gemeinsam abschätzen. Erst wenn die Anhaltspunkte "gewichtig" sind, dh. einer Überprüfung stand gehalten haben, wird eine Meldung ans Jugendamt gemacht.

Grundsätzlich kann das Wohl eines Kindes gefährdet werden, wenn seine individuellen Grenzen dauerhaft überschritten werden.

Es gilt hierbei zu unterscheiden zwischen:

- Unbeabsichtigten Grenzverletzungen,
- Übergriffen, sowie
- strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt.

Grundsätzlich erwartet dasgute.haus von seinen Mitarbeitenden, sensibel und aufmerksam mit den Grenzen anderer Menschen umzugehen, insbesondere wenn es sich um Schutzbefohlene handelt. Ob eine Handlung noch eine unbeabsichtigte Grenzverletzung darstellt, oder schon ein bewusster Übergriff ist, ist von außen nicht immer eindeutig erkennbar. Wurde eine Grenze unbeabsichtigt verletzt, hilft oftmals schon ein Hinweis darauf. Allerdings geschieht Kindesmissbrauch und sexualisierte Gewalt selten spontan, sondern wird von Täter:innen geplant und vorbereitet. Ein Umfeld, das für Grenzverletzungen sensibilisiert ist und wachsam damit umgeht, wird sich für Täter:innen schnell als ungeeignet darstellen. Aus diesem Grund wird das Thema Kinderschutz und der Schutz individueller Grenzen in dasgute.haus offen thematisiert und alle Mitarbeitenden für einen wachsamem Umgang mit selbigem sensibilisiert.



3. Verankerung des Schutzes von Kindern im Leitbild der Einrichtung

dasgute.haus ist ein aus bürgerschaftlicher Initiative heraus entstandenes Familienzentrum, das die Strukturen früherer Haus- und Hofgemeinschaften in die Moderne transferieren möchte, indem es ganzheitliche Angebote zur Unterstützung und Stärkung von Familien über alle Generationen hinweg anbietet. Das viel zitierte Dorf, das es braucht, um ein Kind groß zu ziehen, etabliert dasgute.haus in der Butzbacher Kernstadt durch Möglichkeiten zur Begegnung, zum Austausch, zur Unterstützung, Beratung, Information und durch Weitergabe von Wissen über die Generationen hinweg.

dasgute.haus entwickelt seine Angebote als Familienzentrum, als familienfreundlicher Coworking Space und als Kulturzentrum. Alle Generationen sollen durch dasgute.haus einen Treffpunkt erhalten, der insbesondere auch die Begegnung und Vernetzung zwischen den Generationen befördert. Bürgerinnen und Bürger werden aktiv dazu eingeladen, sich selbst mit den eigenen Talenten einzubringen und die Angebote von dasgute.haus mitzugestalten.

Herzstück von dasgute.haus ist der Betrieb eines offenen Treffpunktes, eines öffentlichen Wohnzimmers als Raum ohne Konsumzwang in der Butzbacher Kernstadt. Hier kann man verweilen, Informationen erhalten, sich vernetzen oder mit den eigenen Kindern/Enkelkindern Entlastung erfahren.

Darüber hinaus entwickelt dasgute.haus vielfältige Angebote für alle Generationen in den Bereichen kulturelle Bildung, Kreativität, Bewegung, Entspannung, Handwerk und Nachhaltigkeit. Hier verbinden sich die beiden Anliegen, Wissen über die Generationen hinweg weiterzugeben sowie dasgute.haus als einen außerschulischen Ort der Bildung zu gestalten. Diese Angebote werden teilweise durch ehrenamtliche Talente, teilweise durch freiberufliche Honorarkräfte und teilweise durch die eigenen Mitarbeiter von dasgute.haus durchgeführt.

Um einen Beitrag zu mehr Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie für mehr Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau zu leisten, bietet dasgute.haus zudem eine flexible Kinderbetreuung in einem gemeinschaftlich genutzten Workspace an. Die Erziehungsberechtigten sind bei diesem Angebot stets mit vor Ort und haben weiterhin die Aufsichtspflicht inne.

Meist sind Kinder und Jugendliche in dasgute.haus nicht unbeaufsichtigt vor Ort, sondern in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder einer Vertrauensperson. Aktuell sind es nur einzelne Kursformate und Ferienkursangebote in denen Kinder und Jugendliche für ca. 1 - 4 Stunden in der Betreuung eines oder mehrerer Kursleiter sind.

Wir erstellen dieses Schutzkonzept, um

- uns als Einrichtung mit all unseren Helferinnen und Helfern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewusst zu machen, welche Gefahrenquellen existieren können und uns für Möglichkeiten der Grenzüberschreitung zu sensibilisieren.
- unsere Kultur der Zusammenarbeit intern sowie unsere Werte, die wir nach außen vertreten zu reflektieren und unser Selbstverständnis als soziale Einrichtung für alle Generationen zu festigen.



- durch einen bewussten Umgang mit eigenen Werten, Grenzen und sensiblen Situationen eine Kultur der Offenheit, der Reflexion und der klaren Kommunikation zu etablieren, die uns als Organisation und unser Team darin stärkt, um ein sicheres Umfeld zu ermöglichen und um befähigt zu sein, um mit schwierigen Situationen umgehen zu können.

dasgute.haus versteht sich als offener Ort der Begegnung. Wir wünschen uns Begegnungen in aller Vielfalt und treten für einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander ein. Partizipation ist uns ein zentrales Anliegen, daher unterstützen wir auf verschiedenen Wegen die direkte Kommunikation mit unseren Besucherinnen, mit den ehrenamtlichen Talenten und mit unserem festangestellten Team. Dazu nutzen wir vielfältige Möglichkeiten der Mitwirkung (Schwarzes Brett, Ideen-/Angebotsformular, Talentgruppe „Klein&Fein“, Talentbörse, Grundstruktur der Genossenschaft u.a.)

In unserer Kommunikationskultur ist es uns wichtig, einander möglichst vorbehaltlos und offen zu begegnen. Wir verschreiben uns der Maxime: Wir sprechen miteinander statt übereinander. Konflikte wollen wir angehen und lösen, statt sie zu vermeiden und ihnen aus dem Weg zu gehen. Wir hüten uns davor, Gerüchte zu verbreiten und gehen vertraulich mit Informationen um. Uns ist dabei wichtig, auch die Gefahr von unbegründeten Vorwürfen, das Streuen von Gerüchten und das bewusste als auch unbewusste Verletzen der Integrität des Einzelnen soweit es uns irgend möglich ist zu verhindern, bzw. zu unterbinden.

Die pädagogische Fachkraft von dasgute.haus überprüft Verdachtsfälle frühzeitig und zieht bei Fortbestehen des Verdachts so früh wie möglich beratende Kinderschutz-Fachkräfte hinzu, mit denen sie alle weiteren Schritte abspricht.

Der Vorstand von dasgute.haus verpflichtet sich, Vertuschung und Verheimlichung entgegenzuwirken und insbesondere zur Wiederherstellung der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen die zuständigen staatlichen Stellen hinzuzuziehen und professionelle Beratung durch eine IseF (Insoweit erfahrene Fachkraft) wahrzunehmen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen durch dieses Schutzkonzept nicht verunsichert werden, sondern es soll vielmehr transparent sichtbar machen, wie wir in unseren Angeboten miteinander und mit den uns Anvertrauten umgehen wollen und uns gegenseitig unterstützen und ermutigen, wenn uns Verhalten anderer verunsichert oder verängstigt.

In unseren Angeboten sollen sowohl Kinder, Jugendliche, Eltern als auch ehrenamtliche und festangestellte Mitarbeitende einen sicheren Raum vorfinden, indem sie sich selbst und ihre Persönlichkeit entfalten können.

Aus diesem Grund begleiten wir unsere Mitarbeitenden im persönlichen Gespräch (durch den Vorstand) und durch Schulungen (eigene sowie bei externen Anbietern). Wir beteiligen Kinder und Jugendliche wo es uns möglich ist, an Entscheidungen, die für sie und ihre Gruppen relevant sind. Bei allem behalten wir das Ziel im Auge, Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu mündigen Erwachsenen zu begleiten.



4. Präventiver Kinderschutz

Kinderschutz beginnt immer lange bevor es zu einer möglichen Gefährdung kommt. Im Idealfall kann Prävention eine mögliche Gefahr / Gefährdung verhindern bzw. Rahmenbedingungen schaffen, unter denen Kinder in weitmöglicher Sicherheit leben und aufwachsen können. Um die uns anvertrauten Kinder und Familien im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes zu unterstützen, haben wir uns dem aktiven Kinderschutz verschrieben, der für uns lange vor der Intervention in Gefährdungssituationen präventive Angebote schafft und auf Information, Unterstützung und Beratung setzt.

4.1. Mindeststandards zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt

Die Einstellung von bereits straffällig gewordenen Mitarbeitenden kommt in dasgute.haus nicht in Frage. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch bestimmte Mitarbeitende, die in ihren Angeboten pädagogische Verantwortung bzw. Aufsichtspflicht übernehmen, müssen alle Mitarbeitenden, eine Selbstverpflichtung unterschreiben und dem Vorstand von dasgute.haus vorlegen.

4.1.1. Führungszeugnis

- Die festangestellte pädagogische Fachkraft hat ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen
- Alle festangestellten Mitarbeitenden, alle ehrenamtlichen Teammitglieder sowie alle auf Honorarbasis beschäftigten Mitarbeiter haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn er/sie ein Angebot für Kinder oder Jugendliche durchführt, bei dem kein Erziehungsberechtigter/keine direkte Vertrauensperson des Kindes/des Jugendlichen mit zugegen ist.
- Alle Mitarbeiterinnen, die das Angebot „Coworking mit Kind“ festangestellt oder freiberuflich auf Honorarebene durchführen, haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Wiedervorlage erfolgt spätestens nach 5 Jahren und wird vom Vorstand eingefordert.

Die Führungszeugnisse werden bei der Stadt Butzbach im Bürgerbüro beantragt. Die Kosten werden von der dasgute.haus eG übernommen.



4.1.2. Selbstverpflichtung

Jede:r festangestellte Mitarbeiter:in hat eine Selbstverpflichtung zu unterschreiben, die dem Arbeitsvertrag anhängt (siehe Anhang).

Regelmäßig, ehrenamtlich Engagierte müssen die Selbstverpflichtung ebenfalls unterschreiben, insbesondere dann, wenn ihr Engagement einen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen einschließt, wenn ihr Einsatz dem Aufbau von Vertrauensbeziehungen zu Kindern und Jugendlichen dient und / oder sie während ihres Angebots die Aufsichtspflicht übernehmen.

Ausgenommen sind hiervon nur Ehrenamtliche und Kursleiter:innen, die sich einmalig und zeitlich stark eingegrenzt engagieren (zB. bei einzelnen Veranstaltungen, zum Korrekturlesen, Austeilen von Flyern o.ä.) und hierbei keine Aufsichtspflicht übernehmen.

4.2. Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeitende

Ein wichtiger Teil präventiver Angebote ist die Information und Schulung der Mitarbeitenden.

Der Vorstand von dasgute.haus überprüft jährlich den Bedarf bei den festangestellten Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen, informiert bei Bedarf über Schulungsangebote des Wetteraukreises und ermutigt, an diesen teilzunehmen.

Für die Teams (festangestellte sowie ehrenamtlich Mitarbeitende), die mit dem direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, werden regelmäßig Schulungen in dasgute.haus zum Thema Kinderschutz durchgeführt. Diese Schulungen können sowohl intern für Mitarbeitende angeboten werden, als auch nach außen für weitere Interessierte geöffnet werden (zB. Themen- und Vortragsabende im Format "Elternplanet" zu den Themen Kinderschutz, Gewaltprävention, etc.).

Wann diese Schulungen angesetzt werden, bestimmt der Vorstand. Er wird hierbei von der pädagogischen Fachkraft beratend unterstützt.

Alle festangestellten Mitarbeiter:innen, die im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und während ihrer Angebote die Aufsichtspflicht übernehmen, bzw. das Angebot den Aufbau von Vertrauensbeziehungen ermöglicht oder fördert, nehmen verbindlich im ersten Jahr nach ihrer Einstellung an einer ausführlichen Schulung zum Thema Kinderschutz teil (zB. beim Wetteraukreis). Für alle weiteren Mitarbeiter:innen ist die Teilnahme an einer solchen Schulung freiwillig.

In dasgute.haus werden regelmäßig Erste Hilfe Kurse angeboten ("Erste Hilfe" und "Erste Hilfe am Kind"). Für die Festangestellten ist die Teilnahme an einem der Kurse verpflichtend. Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden zur Teilnahme ermutigt.



4.3. Präventionsangebote für Familien

dasgute.haus als Familienzentrum sieht seine Aufgabe im Rahmen des Kinderschutzes neben der Bildung und Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden auch in der Sensibilisierung und Information von Eltern, denen als Sorgeberechtigte als erstes die überaus wichtige Aufgabe zukommt, ihre Kinder zu schützen. Damit Eltern für ihre Kinder sowohl sicherer Hafen als auch erste Ansprechpersonen in solch sensiblen Fragen sein können, brauchen sie selbst Information und Beratung, um souverän und sicher mit diesem Thema umgehen zu können.

dasgute.haus bietet daher vielfältige Angebote, die Eltern sowohl bei der Prävention im Rahmen des Kinderschutzes, als auch bei der Intervention nach vermuteten und/oder tatsächlich erfolgten Grenzverletzungen und Übergriffen unterstützen können:

Im Format "Elternplanet" werden übers Jahr verteilt Themenabende und Workshops angeboten, bei denen Expert:innen zu verschiedenen Fragen aus Erziehung, Familienalltag (im speziellen auch zu Kinderschutz-Themen) informieren und für den persönlichen Austausch und Gespräch mit den Eltern zur Verfügung stehen. Die pädagogische Fachkraft bietet wöchentlich eine offene Familiensprechstunde an, zu der Eltern auch ohne vorherige Terminvereinbarung kommen können und niedrigschwellig beraten und an weitere zuständige Stellen und Institutionen vermittelt werden können. Bei größerem Beratungsbedarf besteht die Möglichkeit, mit der Fachkraft einen individuellen Termin für eine intensivere Beratung zu vereinbaren.

Neben der Familiensprechstunde gibt es für Eltern weiterhin die Möglichkeit, einmal im Monat parallel zum Eltern Café zur Hebammensprechstunde in dasgute.haus zu kommen, sowie ebenfalls einmal im Monat während des Eltern Café Kontakt zu einer KiTa-Leitung aufzunehmen und auch hier niedrigschwellig Zugang zu Unterstützung und Beratung zu bekommen.



5. Intervenierender Kinderschutz

Einer Intervention bedarf es, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist oder seine Sicherheit nicht länger gewährleistet werden kann.

Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung, bei der dasgute.haus als Einrichtung involviert bzw. betroffen ist, müssen die Fachkräfte von dasgute.haus eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

5.1. Gefährdungseinschätzung bei Vermutungen von Kindeswohlgefährdungen

Nach § 8 b, Abs. 1 SGB VIII u. § 4 KKG haben Fachkräfte (in unserem Fall die pädagogische Fachkraft mit Abschluss als Sozialpädagog:in) bei der Einschätzung einer vermuteten Gefährdung einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (= IseF). Wer wann in die Gefährdungseinschätzung involviert bzw. Hinzugezogen wird, ist im Notfallplan unter 6.1. dokumentiert.

Sollte nach Einschätzung der Fachkräfte die Gefährdung nicht anders abgewendet werden können, sind sie gesetzlich gefordert und befugt, das Jugendamt zu informieren. Solange der weitere Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, sollen die Fachkräfte das Gespräch mit den Sorgeberechtigten suchen, die Gefährdung des Kindes besprechen und sie in die Gefährdungseinschätzung miteinbeziehen. Hierbei soll insbesondere auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Gefährdungseinschätzung kann die Beratung durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) erfolgen. Die fachliche Unterstützung erfolgt auf Grundlage einer pseudonymisierten Fallschilderung der fallzuständigen Fachkraft an den Wetteraukreis (wg. Datenschutz pseudonymisiert, dh. die Namen der betroffenen Kinder und ihrer Familienmitglieder müssen unkenntlich sein). Bei Gefährdung des Kindeswohls durch sexualisierte Gewalt wird die IseF bei der hierfür zuständigen Stelle Wildwasser Wetterau e.V. angefordert (siehe 6.3. Ansprechpersonen und Zuständigkeiten in Fragen Kinderschutz).

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung mit der IseF müssen dokumentiert werden.

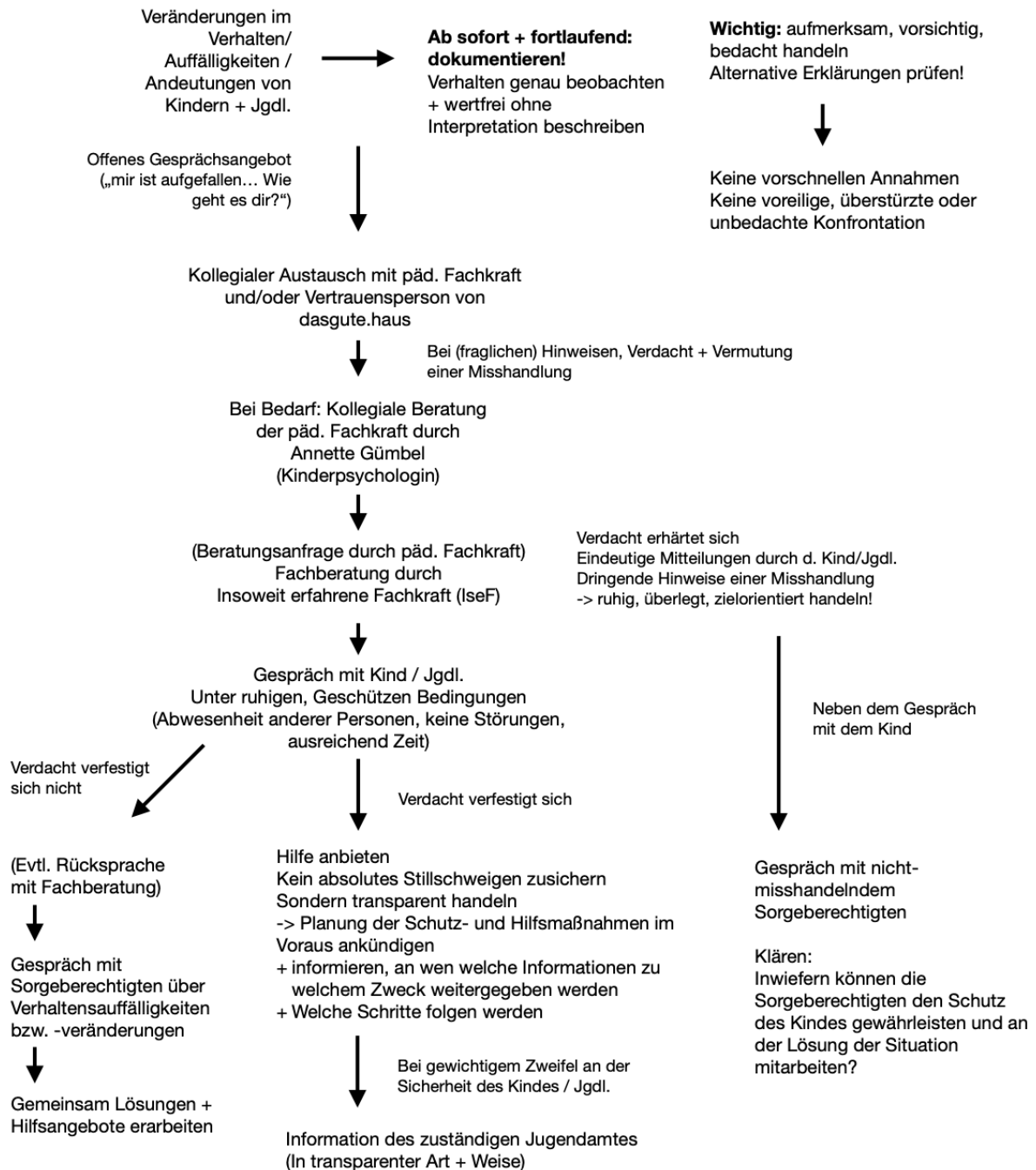
Das Vorgehen bei Bekanntwerden eines Verdachts und der anschließenden Gefährdungseinschätzung regelt der folgende Notfallplan.



5.1.1. Notfallplan im Verdachtsfall

Wichtig: Ruhe bewahren. Nicht vorschnell handeln!

Bei Verdacht frühzeitig Beratung durch geschulte Fachkräfte einholen und gemeinsam abwägen, wer wann einbezogen wird - alle Beteiligten vor Gerüchten und falschen Verdächtigungen schützen. So wenig Informationen weitergeben wie möglich, so viel wie nötig!





5.1.2. Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung

Mit einer akuten Kindeswohlgefährdung ist eine Situation gemeint, in der das Wohl des Kindes akut gefährdet ist und ein sofortiger Handlungsbedarf besteht (wenn zB. eine familiäre Situation überprüft werden muss, oder das Kind umgehend aus seinem familiären Umfeld genommen werden muss).

Wird eine akute Kindwohlgefährdung bekannt oder befürchtet, wendet sich die pädagogische Fachkraft von dasgute.haus an das Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) vom Fachdienst Jugendhilfe des Wetteraukreises.

Bei dringenden akuten Gefährdungen benachrichtigt sie oder der Vorstand von dasgute.haus die zuständige Polizeidienststelle.

Kinder und Jugendliche, die Schutz suchen, können sich an das Kinder- und Jugendschutztelefon des Wetteraukreises wenden.

Kinderschutzteam ASD Nord/Süd, Wetteraukreis	kinderschutz@wetteraukreis.de 06031 83-3233
Kinder- und Jugendschutztelefon	0800 8303200

Ansprechpartnerin im ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendamt) für dasgute.haus ist die Fachkraft, die der Kernstadt zugeordnet ist (ramona.gutting@wetteraukreis.de, Stand 2024).

5.1.3. Ansprechpersonen und Zuständigkeiten in Fragen Kinderschutz

Die pädagogische Fachkraft in dasgute.haus ist erste Ansprechperson in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Sie muss als erste informiert werden und leitet alle weiteren Schritte ein (Information des Vorstands, Hinzuziehung weiterer beratender Fachkräfte) - siehe Notfallplan. In Fällen mit Beratungsbedarf zum weiteren Vorgehen kann Frau Anette Gümbel, niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (mit Berufserfahrung als Fachkraft im Kinderschutz), durch die pädagogische Fachkraft beratend hinzugezogen werden, insbesondere wenn es gilt, einen möglichen Beratungsbedarf durch eine IseF zu klären, oder eine Erstberatung zur Einschätzung der Situation in Anspruch zu nehmen.

pädagogische Fachkraft in dasgute.haus	Corinna Bilk Sozialpädagogin und Erzieherin	team@dasgute.haus 0160 / 97053559
Päd. / Psych. Beratung Kinderschutz (KS) für dasgute.haus	Anette Gümbel Dipl. Pädagogin, Kinder-und Jugendlichenpsychotherapeutin	a.guembel@kjp-guembel.de
Polizeiliche Beratung KS für dasgute.haus	Nena Christin Schneider Zentralkommissariat Fokus	0641-70062724 oder 0173-2867261



dasgute.haus ist als Einrichtung berechtigt und verpflichtet, sich in begründeten Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft" (IseF) beraten zu lassen. Diese wird beim Wetteraukreis angefragt (bei neuen Beratungsfällen über den Anfragebogen per eMail, online erhältlich auf der homepage des Wetteraukreises. Bei Folgeberatungen per E-Mail, möglichst mit Fallnummer).

Bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch liegt die Zuständigkeit für IseF Beratungen bei Wildwasser Wetterau e.V.

Insofern erfahrene Fachkräfte (IseF) im Wetteraukreis

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Wetteraukreis Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern	isef@wetteraukreis.de, Tel: 06031/83– 3636
Bei sexualisierter Gewalt	Wildwasser Wetterau Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend	06032 / 94 95 760 info@wildwasser-wetterau.de

5.1.4. Meldung besonderer Vorkommnisse

Auffällige Beobachtungen und Verdachtsfälle müssen sorgfältig dokumentiert werden. Hierbei gilt: Lieber zu viel dokumentieren statt zu wenig. Oftmals führt erst die Fülle der Beobachtung zu einer korrekten Einschätzung der Gesamtsituation. Vor allem bei verschiedenen beobachtenden Beteiligten ist es umso wichtiger, die Beobachtungen schriftlich festzuhalten. Die anhängende Vorlage dient dazu der vollständigen Dokumentation (siehe Anhang).

5.2. Verhaltensleitlinien (Verhaltensampel)

In unseren offenen Treffs ist jeder willkommen. Für Kinder ohne aufsichtspflichtige Begleitung übernehmen unsere Gastgeber:innen keine Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht wird von den Mitarbeitenden von dasgute.haus ausschließlich in anmeldepflichtigen Kursangeboten für Kinder ab 6 Jahre übernommen, in denen keine aufsichtsführende Begleitperson mit vor Ort anwesend ist. Bei anmeldepflichtigen Angeboten mit Kindern unter 6 Jahre wird von den Mitarbeitern von dasgute.haus keine Aufsichtspflicht übernommen, die aufsichtspflichtige Begleitung muss mit vor Ort bleiben.

Für alle offenen Treffs sowie alle anmeldepflichtigen Kursangebote gilt folgende Verhaltensampel als Richtlinie für Verhalten, das wir uns in dasgute.haus wünschen (= grün), Verhalten, das wir in dasgute.haus kritisch reflektieren (= gelb) als auch für Verhalten, das wir in unseren Räumen nicht dulden (= rot).



Die Verhaltensampel bezieht sich dabei sowohl auf das Verhalten von Festangestellten und Ehrenamtlichen gegenüber Kindern und Jugendlichen in Gruppenangeboten, als auch auf offene Treffs, in denen (ehrenamtliche) Gastgeber:innen mit allen Generationen zusammenkommen. Eigenes Verhalten sowie das Verhalten anderer (z.B. von Eltern gegenüber ihren Kindern) muss daher individuell bewertet und an der jeweiligen Situation gemessen werden.

dasgute.haus soll ein gewaltfreier Raum sein, indem wir uns für den Schutz von Kindern und Jugendlichen (sowie generell Schwächeren) einsetzen und insbesondere bei grenzverletzendem Verhalten genau hinsehen und gegebenenfalls intervenieren.

dasgute.haus ermutigt alle Mitarbeitenden, hierbei gut auf das eigene Bauchgefühl zu hören, und sich im Zweifelsfall an die Vertrauensperson (Agnes Model) oder die pädagogische Fachkraft zu wenden und das beobachtete Verhalten sowie den eigenen Umgang damit zu besprechen und zu reflektieren.

Die aufgezählten Verhaltensweisen wurden in einer Teambesprechung (Talentbörse am 20.03.2024) in drei Kategorien unterteilt.

Grün = dieses Verhalten wünschen wir uns!

Das genannte Verhalten erwarten wir von unseren eigenen (ehrenamtlichen und festangestellten) Mitarbeitenden und wünschen uns auch von den Nutznießer:innen unserer Angebote, sich in unseren Räumen auf diese Art und Weise zu verhalten und respektvoll und wertschätzend mit anderen umzugehen.

Gelb = Dieses Verhalten sehen wir kritisch – hier sehen wir genau hin!

Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere das Verhalten von Eltern ihren eigenen Kindern gegenüber muss anders bewertet werden als das Verhalten von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen Kindern und Jugendlichen gegenüber. Eltern genießen als Sorge- und Erziehungsberechtigte größere Freiheiten im Umgang mit ihren Kindern. Selbst wenn wir ihr Verhalten ihren Kindern gegenüber fragwürdig finden, sind wir nicht automatisch verpflichtet einzugreifen. Anders ist dies bei fragwürdigem Verhalten von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Im Zweifelsfall sollte das eigene Gefühl nicht ignoriert werden und Unterstützung im Team gesucht und/oder die Vertrauensperson (Agnes Model) angesprochen werden.

Rot = Dieses Verhalten dulden wir nicht!

Wenn dieses Verhalten in unseren Gruppen / Treffs passiert oder (in Bezug auf Kindeswohlgefährdung) bekannt wird, muss interveniert werden. In Fragen des Kinderschutzes und vor allem bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung muss umgehend die pädagogische Fachkraft von dasgute.haus informiert und hinzugezogen werden. Die weiteren Schritte werden von ihr initiiert. Wenn es sich generell um grenzverletzendes Fehlverhalten handelt, bei dem das Kindeswohl nicht direkt betroffen oder gar gefährdet ist, soll die Vertrauensperson von dasgute.haus (Agnes Model) hinzugezogen werden und mit ihr gemeinsam besprochen werden, wie interveniert werden soll.



Dieses Verhalten wünschen wir uns	Dieses Verhalten sehen wir kritisch - hier sehen wir genau hin:	Dieses Verhalten dulden wir nicht:
Ressourcenorientierung Gerechtigkeit Authentisch / transparent / echt sein Auf Augenhöhe (statt von oben herab) miteinander sprechen Ausgeglichenheit Ehrlichkeit Verlässlichkeit Begeisterungsfähigkeit Konsequent sein gewaltfreie Kommunikation Positive Grundhaltung Trauer zulassen Vermitteln / Schlichten Angemessenes Lob Grenzen setzen Vorbildliche Sprache Gefühlen Raum geben regelkonform verhalten Empathie angemessene Distanz und Nähe (Wärme) Freundlichkeit Herzlichkeit Verständnisvoll sein Eigene + Integrität des anderen achten Fairness Selbstreflexion Verlässliche Strukturen Aufmerksames Zuhören eigene Grenzen setzen Freiwilligkeit aller Angebote Hilfe zur Selbsthilfe Unvoreingenommenheit andere wertschätzen Verlässlichkeit	Festhalten als Schutzmaßnahme Unsicheres Handeln bevorzugen mangelnde Einsicht Auslachen (Schadenfreude) Keine Regeln festlegen strafen Anschnauzen Spöttische, ironisch gemeinte Sprüche Sozialer Ausschluss Ständiges Loben und Belohnen mit Kindern / Jgdl an Orten allein sein, an denen niemand spontan dazu kommen kann Überforderung / Unterforderung Nicht ausreden lassen Instrumentalisieren von Kindern lächerlich machen altersunangemessenes Reden über Sexualität anzügliche Witze Drohen Verabredungen nicht einhalten Stigmatisieren grenzverletzendes Verhalten zulassen (Bewusstes) Wegschauen Laute körperliche Anspannung mit Aggression sich selbst/andere entblößen Zwingen Nicht beachten/ignorieren am Arm ziehen fest anpacken Küssen Übermäßig autoritäres Verhalten	Interventionsbedarf (selbst oder mit Unterstützung) (unabgesprochen) Regeln ändern Angst machen Konstantes Fehlverhalten Bewusste Aufsichtspflichtverletzung (bewusstes) Wegschauen Grenzen verletzen Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten Willkür Machmissbrauch Isolieren Bloßstellen Diskriminieren Stigmatisieren Vorführen / "an den Pranger stellen" Mobbing / Bullying Privatsphäre missachten Intimsphäre missachten Verhalten gegen sexualisierte Selbstbestimmung (verbal + körperlich) Pornos zeigen / weiterleiten Verdacht der Kindeswohlgefährdung -> Gefährdungseinschätzung inkl. Beratung durch IseF Fotos / Filme mit grenzverletzenden Inhalten ins Internet stellen Suchtmittel zugänglich oder interessant machen Körperliche Gewalt androhen oder anwenden Einsperren / aussperren Schlagen Verletzen Psychische Gewalt Sexualisiertes Verhalten / Belästigung Intim anfassen (lassen) Akute Kindeswohlgefährdung -> §8a-Meldung ans Jugendamt Missbrauch (sexuell, physisch, psychisch, emotional) misshandeln



5.3. Beschwerdeverfahren (intern und extern) für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

dasgute.haus versteht sich als lernende Organisation und folgt dem Leitsatz, dass Beschwerden stets auch Anregung zur Verbesserung sind. Wir fördern und wünschen uns eine offene Kommunikationskultur, in der sowohl Besucher:innen aller Generationen als auch Mitarbeitende sich eingeladen fühlen, ihre Ideen, Anregungen und Beschwerden zum Ausdruck zu bringen. Wir verstehen Beschwerden als Äußerung von Unzufriedenheit, unerfüllter Erwartung oder als Wunsch zur Mitwirkung. Wir nehmen daher die Anliegen der auf uns zukommenden Personen jeden Alters wahr, gehen diesen nach und versuchen, die Ursachen der Beschwerden zu beheben und Missstände abzustellen.

Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden als Chance zur Entwicklung begreift. Grundsätzlich verstehen wir Beschwerden nicht als persönlichen Angriff, sondern gehen sachlich auf diese ein.

Partizipation, das Mitgestalten von dasgute.haus, ist ein zentraler Wert im Leitbild von dasgute.haus. Bereits die Organisationsform als Genossenschaft bringt dies zum Ausdruck, die einmal jährliche Generalversammlung ist die institutionalisierte Möglichkeit zum Austausch unter den Mitgliedern, zur Ansprache von Anregungen und Beschwerden gegenüber dem Vorstand und zur aktiven Beteiligung der Mitglieder.

Das gesamte Team von dasgute.haus pflegt einen wertschätzenden Umgang und eine offene Kommunikation miteinander. Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um und nehmen diese sachlich und nicht persönlich an. Wir fördern und bestärken eine offene Kommunikationskultur, in der Anregungen, Beschwerden, Irritationen sowohl innerhalb des Teams als auch mit externen Personen ernsthaft, respektvoll und wohlwollend angenommen und besprochen werden können.

Darüber hinaus fördert dasgute.haus fortlaufend aktiv das Einbringen von Ideen, Anregungen, Anmerkungen etc. durch folgende Maßnahmen:

- Regelmäßige Formate und Treffen wie die Talentbörse (monatlicher Treff aller ehrenamtlich Engagierten) und die Ehrenamtsgruppe „Klein und Fein“, an beiden Gruppen kann jede interessierte Person mitwirken und sich so in die Gestaltung von dasgute.haus einbringen.
- Den klaren Hinweis auf erwünschte Ideen und Anregungen auf Printprodukten (z.B. Flyer, Programmheft),
- Die Rubrik „Mitmachen“ auf der Homepage von dasgute.haus.
- Den offen, gut erkennbar in den Räumen von dasgute.haus ausliegenden Bogen für neue Ideen und Anregungen, den jede Person ausfüllen und bei einem der Gastgeber:innen wieder abgeben kann.
- Kursleitungen und Teammitglieder werden dazu ermutigt, offen auf Besucher:innen oder Kursteilnehmer:innen zuzugehen und direkt Feedback und Anregungen zu erfragen.

Grundsätzlich gilt, dass Beschwerden gegenüber jedem Mitarbeitenden und jeder ehrenamtlich für dasgute.haus engagierten Person geäußert werden können. Sie können über das Kontaktformular



auf der Homepage oder den "Ideen-Bogen" vor Ort angebracht werden. Beschwerden können gegenüber der dasgute.haus eG, seinem Team, insbesondere dem geschäftsführenden Vorstand per Telefon, E-Mail oder auch handschriftlich und natürlich im persönlichen Gespräch geäußert und sowohl namentlich als auch anonym abgegeben werden.

Vorgehen bei Annahme von Beschwerden im direkten, persönlichen Gespräch mit Teammitgliedern (ehrenamtlich und angestellt)

- Beschwerden werden sachlich und nicht persönlich verstanden.
- Beschwerden werden ruhig entgegen genommen, wenn möglich, werden geschützte Räume hierfür genutzt. Unbedachte und unreflektierte Stellungnahmen werden vermieden, auch werden keine vorschnellen Lösungen angeboten. Stattdessen bitten Teammitglieder um (Bedenk-)Zeit, damit sie zwischenzeitlich mit der Geschäftsführung Rücksprache halten können. Der/dem Beschwerdegeber:in wird eine Rückmeldung zugesichert, bei Interesse ein klarer Zeitrahmen vereinbart. (Meist Information an Geschäftsführung innerhalb von 48 Stunden, Rückmeldung durch diese/das Team innerhalb einer Woche möglich)
- Teammitglieder hören aktiv zu. Sie erfragen und vergewissern sich, ob die Beschwerde richtig verstanden wurde. Details (Inhaltlich, Datum, wenn gewünscht auch Name und Kontaktdaten des Beschwerdeführers) werden schriftlich aufgenommen und dokumentiert.
- Zum Ende eines Beschwerdegesprächs bedankt sich das angesprochene Teammitglied für die Offenheit und Kritik und erläutert das weitere Vorgehen, bzw. eventuell einen Zeitpunkt für eine Rückmeldung, s.o.
- Die Geschäftsführung wird zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) über den Beschwerdeeingang informiert.

Jede eingegangene Beschwerde wird an die zuständige Person (meist Geschäftsführung, in manchen Fällen zunächst die direkte Kursleitung) weitergegeben. Wir geben jeder/jedem Beschwerdegeber:in eine Rückmeldung (möglichst innerhalb einer Woche) zu seinem bzw. ihrem Anliegen und wie weiter damit verfahren wird. Bei wiederholt auftretenden Themen oder komplexen Sachverhalten werden Lösungen gemeinsam in der Teamsitzung erarbeitet und ebenfalls im Anschluss an den/die Beschwerdegeber:in kommuniziert.



Anlage

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben



ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).



§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,



2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.



Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,

2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.



Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in dasgute.haus eG

Eine Grundlage der Arbeit in dasgute.haus sind vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Diese vertrauensvollen Beziehungen dürfen nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Darum geben (ehren- und hauptamtliche) Mitarbeiter in Angeboten von dasgute.haus nachfolgende Selbstverpflichtung ab.

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexueller Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich läuft.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Menschen, soweit es in meinem Einflussbereich steht, vor Schaden, Gefahr, Missbrauch und Gewalt.
3. Ich setze mich dafür ein, dass in der Arbeit von dasgute.haus kein sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt möglich werden.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten, wenn dies in meiner Gegenwart stattfindet.
5. Ich verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass sich andere in den Angeboten und Aktivitäten von dasgute.haus auch so verhalten.
6. Ich versuche in meiner Aufgabe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
7. Ich nutze als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter meine Rolle nicht, eigene Bedürfnisse auf Kosten mir anvertrauter minderjähriger Teilnehmer zu befriedigen. Auch nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
8. Ich akzeptiere und respektiere die individuellen Grenzen anderer und gehe sensibel und rücksichtsvoll damit um.
9. Ich schütze die Grenzen anderer und unterstütze Schwächere, sich gegen Grenzverletzung zu wehren.
10. Wenn ich Grenzverletzungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende wahrnehme, thematisiere ich sie (direkt oder auf Leitungsebene).
11. Ich weiß, an wen ich mich vertrauensvoll wenden kann, um im konkreten Anlass kompetente Hilfe und Unterstützung zu bekommen.

Ich habe diese Punkte gelesen, verstanden und bejahe sie.

Name (bitte in Druckbuchstaben) _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



Meldung besonderer Vorkommnisse

Datum / Uhrzeit:

Beteiligte Personen:

Ereignis:

Veranlasste Maßnahmen:

Absprachen:

zeichnende Person:

Vorstand dasgute.haus: